

# **Geschäftsordnung des Elternbeirats der Hans-Böckler-Schule**

## **Präambel**

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Eltern zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Der Elternbeirat an der Hans-Böckler-Schule trägt innerhalb der Schulfamilie in besonderer Weise zur Verwirklichung dieser Aufgabe bei.

Er ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten, der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler an der Hans-Böckler-Schule und nimmt die ihm nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzt werden sie durch die vorliegenden Bestimmungen. Zusätzlich zu seinem originären Auftrag hat sich der Elternbeirat an der Hans-Böckler-Schule zum Ziel gesetzt, durch finanzielle Förderung zur Bereicherung des Schullebens an der Hans-Böckler-Schule beizutragen. Gefördert werden können Investitionen, Veranstaltungen und Projekte in folgenden Bereichen:

- Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, um allen Schülern die Teilnahme an Klassenfahrten, am Schüleraustausch und anderen Veranstaltungen der Schule zu ermöglichen
- Berufsvorbereitende Informationsveranstaltungen
- Schülerfortbildungen für Multiplikatoren (z.B. Tutoren, Mediatoren, SMV) zum Zweck der Förderung der sozialen Kompetenz in der Gemeinschaft
- Schülerprojekte- und Seminare, Neigungsgruppen sowie Arbeitsgemeinschaften
- Wichtige Anschaffungen aller Schulbereiche, die über die normalen Leistungen des Sachaufwandsträgers hinausgehen
- Kulturelle und soziale Projekte

Alle gewährten finanziellen Förderungen müssen der eingangs erwähnten Zielsetzung dienen.

## **§ 1 Grundlage und Geltungsbereich**

(1) 1Der Elternbeirat der Hans-Böckler-Schule gibt sich auf Grundlage des Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG die vorliegende Geschäftsordnung. 2Sie gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher an der Hans-Böckler-Schule für die Dauer der Amtszeit des Elternbeirats. 3Die Tätigkeit der Mitglieder des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich. (2) Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten auch für das weibliche Geschlecht.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) 1Der Elternbeirat an der Hans-Böckler-Schule besteht aus zwölf Mitgliedern. 2Er kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen. 3Eheleute können nicht gleichzeitig dem Elternbeirat angehören. 4Unterstützt wird der Elternbeirat durch die Klassenelternsprecher.

## **§ 3 Amtszeit**

(1) 1Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. 2Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. 3Gleichzeitig endet die Amtszeit des vorherigen Elternbeirats. 4Die Amtszeit endet ebenfalls mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch Niederlegung des Amts. 5An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder rücken für die restliche Amtszeit die Mitglieder mit beratender Funktion bzw. die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmen nach.

## **§ 4 Wahl und Konstitution**

(1) 1Für die Wahl des Elternbeirats gilt gemäß § 14 BaySchO eine vom Elternbeirat gesondert zu erlassende Wahlordnung. 2Zur ersten, konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der Vorsitzende oder der Stellvertreter des bisherigen Elternbeirats. 3Sollte der Vorsitzende und der Stellvertreter dem Elternbeirat nicht mehr angehören, einigen sich die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats in der Wahlversammlung darüber, wer zur Sitzung einlädt und diese leitet. (2) 1Der neue Elternbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:

- den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- den Kassenwart und dessen Stellvertreter

- den Schriftführer und dessen Stellvertreter
- zwei weitere Mitglieder, die neben dem Vorsitzenden dem Schulforum angehören sowie mindestens ein stellvertretendes Schulform-Mitglied
- zwei Kassenprüfer

2Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter. 3Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, sofern der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. 4Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 5Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. 6Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. (3) 1In einer der ersten Sitzungen werden die weiteren Aufgabenbereiche des Elternbeirats unter den Mitgliedern aufgeteilt und die Zuständigkeiten benannt.

## **§ 5 Aufgaben und Befugnisse**

(1) 1Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Bildungsarbeit an der Schule zu fördern und mitzugestalten. 2Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens sowie durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte an den Entscheidungen der Schule mit. 3Er vertritt die Interessen der Eltern und soll die Schulleitung beraten, sie unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (2) 1Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
- den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern mit der Schulleitung zu beraten, insbesondere
  - grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs und zur Festlegung von Unterrichtszeiten,

- die Art und Weise der Leistungserhebung sowie der Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
- die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung der Schule,
- die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- Fragen der Gesundheitsfrage, der Berufsberatung, der Jugendhilfe und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- Fragen zum Umfang der Hausaufgaben
- durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
- Einvernehmen mit der Schulleitung über einen unterrichtsfreien Tag und die Verlegung von Ferientagen zu erzielen,
- sich im Rahmen der Abstimmung bei Lernmitteln zu äußern, die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind,
- die gesetzlichen Rechte des Elternbeirats bei Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler sowie bei Entlassung und Ausschluss von Schülern, gemäß Art 86 – 88a BayEUG, wahrzunehmen,
- bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei der Bestimmung eines Namens für die Schule mitzuwirken,
- das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils Inklusion und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer Modus-Schule herzustellen,
- Einvernehmen über die Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule und Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit zu erzielen,
- bei der Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches mitzubestimmen

(3) 1In Konfliktfällen kann der Elternbeirat das Schulforum oder den zuständigen Ministerialbeauftragten anrufen

## § 6 Geschäftsgang

(1) 1Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche, zu Sitzungen ein. 2Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in einer der ersten Sitzungen festgelegt. 3Die Festlegung dieser Termine gilt als Einberufung im Sinne von Satz 1. 4Terminänderungen teilt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor dem Termin mit. 5Spätestens vier Tage vor der Sitzung versendet der Vorsitzende eine vorläufige Tagesordnung. 6Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen, beruft der Vorsitzende oder der Stellvertreter, diese Sitzung innerhalb der auf das Verlangen folgenden drei Wochen ein. (2) 1Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. 2Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 3Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Elternbeirat. 4Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen sind davon ausgeschlossen. 5Die in der Sitzung besprochenen Inhalte und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, können durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden. (3) 1Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden sowie der Vorsitzende oder der Stellvertreter in der Sitzung anwesend sind. 2Die anwesenden Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. 4Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 5Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist Beschlussfassung durch elektronische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats vorher informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters ihre Stimme abgegeben haben. 6Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich gegenüber dem Abstimmungsleiter unter Nichteinbeziehung der übrigen Elternbeiratsmitglieder. 7Beschlüsse werden in diesem Fall ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 8Bei Stimmengleichheit gibt auch hier die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 9Wenn keine rechtzeitige Beschlussfassung herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende oder der Stellvertreter eine vorläufige Entscheidung. 10Die Mitglieder des Elternbeirats sind an die Beschlüsse des Elternbeirats gebunden (4) 1Der Schulleiter oder sein Abgeordneter erhält in den Sitzungen, nach Absprache, Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats gemäß Art. 67 BayEUG und § 15 Abs. 4 BaySchOr 2Er kann auch zur Beratung aller oder einzelner Tagesordnungspunkte eingeladen werden. 3Außerdem kann der Elternbeirat zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers, einladen. (5) 1Anträge zur Geschäftsordnung sind in den Sitzungen vorrangig zu den Sachthemen zu behandeln. 2Den Mitgliedern muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden. 3Über

den Antrag wird umgehend abgestimmt. 4Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (6) 1Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. 2Bei Beschlussfassung durch elektronische oder telefonische Abstimmung, muss das Ergebnis im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung niedergelegt werden. 3Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Vorsitzenden genehmigt werden und ist allen Elternbeiratsmitgliedern umgehend bekannt zu geben. 4Es kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Abs. 4 zusätzlich geladenen Personen bekannt gemacht werden. 5Bis spätestens zwei Wochen nach möglicher Kenntnisnahme, kann gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch Einwand gegen das gesamte Protokoll oder einzelne Punkte erhoben werden. 6Danach gilt es als genehmigt. (7) 1Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bereiten die Beschlussfassungen des Elternbeirats vor und vollziehen dessen Beschlüsse. 2Sie vertreten den Elternbeirat nach außen, gegenüber der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, dem Sachaufwandsträger, der städtischen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. 3In einzelnen Angelegenheiten können auch andere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 damit beauftragt werden.

## **§ 7 Klassen-Elternsprecher**

(1) 1Der Elternbeirat empfiehlt die Wahl eines Klassen-Elternsprechers und dessen Stellvertreters in allen Klassen als Ergänzung der Elternvertretung an der Hans-Böckler-Schule. (2) 1Die Aufgaben der Klassen-Elternsprecher sind klassenbezogen und beinhalten insbesondere folgende Themenbereiche:

- Klärung organisatorischer Fragen zur Klasse mit der Klassenleitung (z.B. Hausaufgaben, Unterrichtsausfall, etcr),
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Gemeinschaft zwischen Schülern, Eltern und Lehrkräften der Klasse (z.B. Elternstammtsche, Grillfeste, etc.),
- Sammlung und Weitergabe von Wünschen und Vorschlägen der Eltern an Lehrer und Elternbeirat,
- Bei Bedarf Beantragung von außerordentlichen Klassen-Elternversammlungen über den Elternbeirat, zu denen Klassenleiter und Lehrer der Klasse sowie Elternbeiräte hinzugebeten werden können,
- Klassen-Elternsprecher fungieren als Ansprechpartner für Lehrkräfte und Eltern der Klasse.

(3) 1Die Amtszeit der Klassen-Elternsprecher beträgt ein Jahr. 2Die Geschäfte werden bis zur Wahl des Nachfolgers fortgeführt. 3Die Wahl findet in der ersten Klassen-Elternversammlung eines Schuljahres statt. 4Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten mit Ausnahme von an der Schule tätigen Lehrern. 5Wahlberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. 6Für jedes Kind das die Klasse besucht kann eine Stimme abgegeben werden. 7Die Wahl wird in offener Abstimmung durchgeführt. 8Der Elternbeirat ist bemüht in jede Klasse einen Vertreter zu entsenden, der die Wahlleitung übernimmt. 9Die Wahl kann auch vom jeweiligen Klassenleiter oder von einer Person geleitet werden, die aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt wird. 10Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. 11Klassen-Elternsprecher und Stellvertreter können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als insgesamt zwei Personen zur Wahl stehen. 12Das Wahlergebnis wird in einer Niederschrift, die Namen und Adressdaten der Klassen-Elternsprecher enthält, dokumentiert und dem Elternbeirat übermittelt. (4) 1Elternbeirat und Klassen-Elternsprecher stehen im ständigen Informationsaustausch und unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten. 2Die Klassen-Elternsprecher geben die Informationen des Elternbeirats an die Eltern ihrer Klasse weiter.

## **§ 8 Grundsätze der Finanzierung**

(1) 1Der Elternbeirat verwaltet sein Vermögen gemeinschaftlich. 2Der gewählte Kassenwart führt die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) 3Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über die Finanzlage und wichtige Ereignisse. (2) 1Zu Beginn seiner Amtszeit informiert der Kassenwart den Elternbeirat über alle wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben während der Legislaturperiode und gibt Schätzungen für die wichtigsten bekannten Einnahme- und Ausgabenpositionen ab. 2Der Elternbeirat beschließt die wiederkehrenden Ausgaben in bisheriger oder geänderter Form. (3) 1Jedes Mitglied des Elternbeirats kann notwendige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100,00 € tätigen, sofern die Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vorliegt. 2Aufwendungen die darüber hinausgehen, erfordern die Zustimmung des Elternbeirats. 3Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kann in begründeten Einzelfällen, nicht aufschiebbare Aufwendungen tätigen bzw. genehmigen, sofern die Ausgaben gedeckt sind. (4) 1Dem Elternbeirat oder einzelnen Mitgliedern ist es nicht erlaubt Kredite auf Rechnung des Elternbeirats aufzunehmen. 2Die Kasse ist so zu führen, dass die Einnahmen und Ausgaben in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen.

## **§ 9 Verwendung der Mittel**

(1) 1Der Elternbeirat verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2) 1Die finanziellen Mittel des Elternbeirats dürfen nur zur Förderung der in der Präambel genannten Ziele sowie für die Aufgaben des Elternbeirats eingesetzt werden. 2Alle Mitglieder des Elternbeirats sind gehalten sparsam zu wirtschaften. 3Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung verweigert werden. 4In schweren Fällen kann vom entsprechenden Mitglied Schadensersatz gefordert werden. (2) 1Die Mitglieder des Elternbeirats erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Elternbeiratskasse. 2Auslagen, die ihnen durch genehmigte Ausgaben z.B. Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie Informationsveranstaltungen entstanden sind, werden nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters bis zu einem Höchstbetrag von maximal € 75,00 pro Person pro Veranstaltung gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises erstattet. 3Fahrtkosten werden zusätzlich zu dem Höchstbetrag mit € 0,30 pro gefahrenem Kilometer abgegolten. 4Der Elternbeirat wird angehalten zu diesen Veranstaltungen in Fahrgemeinschaften anzureisen. Es gilt der Grundsatz der Kostenminimierung.

## **§10 Finanzielle Förderung**

(1) 1Auf Antrag vergibt der Elternbeirat finanzielle Fördermittel an Berechtigte um die, in der Präambel festgelegten Zielsetzungen, zu erfüllen (2) 1Antragsberechtigt hierfür sind:

- Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Schülers der Hans-Böckler-Schule
- Mitglieder des Lehrerkollegiums der Hans-Böckler-Schule
- Mitglieder der SMV der Hans-Böckler-Schule

(3) 1Anträge müssen grundsätzlich schriftlich vor der betreffenden Veranstaltung bzw. vor Beginn des Projekts an den Elternbeirat gestellt werden. 2Der Antragsteller muss zuvor alle ihm zustehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere bei der ARGE, ausgeschöpft haben. 3Der Elternbeirat kann Antragsteller aus allen Bereichen, mit Ausnahme derer die Anträge zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler stellen, zur Vorstellung ihres Projekts in eine Elternbeiratssitzung einladen. 4Die Aussprache und Abstimmung über einen Antrag ist nicht öffentlich. 5Die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags wird den Antragstellern schriftlich / elektronisch mitgeteilt. 6Im Rechenschaftsbericht werden Zuwendungen an Einzelpersonen aus Gründen des Datenschutzes ohne Angabe persönlicher Daten dargestellt.

## § 11 Spenden und Sponsoring

(1) 1Spenden und Sponsorengelder für die wichtige Arbeit des Elternbeirats an der Hans-Böckler-Schule sind immer herzlich willkommen. 2Sie können an einen bestimmten Zweck gebunden sein oder allgemein zur Förderung der Aufgaben des Elternbeirats geleistet werden. 3Der Zweck muss allerdings im Einklang mit den Zielsetzungen der Präambel stehen. 4Zuwendungen können als Geld oder Sachspende zur Verfügung gestellt werden. 5Auf Wunsch werden Spender und Sponsoren von größeren Beiträgen in Publikationen des Elternbeirats, z.B. auf der Webseite, genannt.

## § 12 Kassenführung

(1) 1Der Kassenwart ist im Zuge seiner Kassenführung berechtigt: Die Konten des EB zu führen, Zahlungen im Auftrag des Elternbeirats anzunehmen, zu bestätigen und zu leisten, die Kontovollmacht über die Konten des Elternbeirats auszuüben und zur Unterschrift auf allen Schriftstücken, die der Kassenführung dienen. (2) 1Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart gesondert Buch zu führen. 2Jeder Buchung muss ein entsprechender Beleg zugrunde liegen. 3Auf Verlangen eines Wahlberechtigten zum Elternbeirat muss darzulegen sein, für welche Zwecke die Gelder verwendet werden.

## § 13 Kassenabschluss

(1) 1Zum Ende der Legislaturperiode des Elternbeirats erstellt der Kassenwart einen ordentlichen Abschluss. 2Er beinhaltet u.a. den Rechenschaftsbericht. 3Darin eingeschlossen sind, bezogen auf den Berichtszeitraum:

- eine detaillierte Aufstufung aller Einnahmen und Ausgaben, kleinere Beträge können in Gruppen zusammengefasst werden,
- die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben
- die Ermittlung des Vermögens,
- die Darstellung und Aufteilung des Vermögens im Einzelnen

(2) 1Der Kassenwart legt den Rechenschaftsbericht im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern dem Elternbeirat zur Beratung und Genehmigung vor. 2Auf Antrag kann der Rechenschaftsbericht der Elternversammlung vorgestellt werden. (3) 1Wechselt die

Person des Kassenwart innerhalb einer Legislaturperiode erstellt der bisherige Kassenwart vor der Übergabe einen ordentlichen Abschluss.

## **§ 14 Kassenprüfung**

(1) 1Die Kassenprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer soll sicherstellen, dass die Mittel des Elternbeirats gemäß der Geschäftsordnung und im Sinne der Elternschaft verwendet werden. 2Hierfür stellt der Kassenwart den Prüfern alle Buchungsunterlagen zur Verfügung 3Dazu gehören insbesondere die Bücher, die Belege und die Kontoauszüge des Prüfungszeitraums. 4Die Prüfung wird zeitnah vor der letzten Elternbeiratssitzung des Schuljahres durchgeführt. 5Der Prüfbericht wird in der letzten Sitzung des Schuljahres vorgelegt. (2) 1Wechselt die Person des Kassenwarts innerhalb einer Legislaturperiode, erfolgt eine Prüfung der Kassenführung für den Zeitraum seit der letzten Prüfung. 2Die Rechnungsprüfer fertigen darüber einen Prüfungsbericht an und legen ihn dem Elternbeirat vor. 3Darin enthalten sind Angaben zu den Prüfungsinhalten, zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und zu den Prüfungsergebnissen sowie zur finanziellen Situation des Elternbeirats. 4Der Elternbeirat stimmt daraufhin über die Entlastung des bisherigen Kassenwarts ab.

## **§ 15 Inkrafttreten, Änderungen und Bekanntgabe**

(1) 1Diese Geschäftsordnung wurde am 13.02.2019 durch den Elternbeirat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. (2) 1Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder beschlossen werden. 2Die Änderungsbeschlüsse werden in der Geschäftsordnung dokumentiert (3) 1Die vorliegende Geschäftsordnung sowie künftige geänderte Fassungen sind nach Genehmigung durch den Elternbeirat der Schulleitung und den Klassen-Elternsprechern zur Kenntnis zu geben und in der Schule durch geeignete Maßnahmen bekannt zu machen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) 1Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht berührt werden. 2Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sowie bei etwaigen Regelungslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder des Elternbeirats gewollt haben würden, sofern sie bei Beschluss dieser Geschäftsordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung in ihr den Punkt bedacht hätten.

Fürth, den 13.02.2020

### Änderungsprotokoll

Datum	Geänderter / ergänzter Paragraph	Nachtrag Nr.